

## Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Rechtsanwälte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bei bestimmten Transaktionen verpflichtet, bei der Begründung der Mandatsbeziehung die Identität ihres Vertragspartners sowie des/der ggf. vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Die Pflicht zur Identifizierung besteht bei der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
- Beschaffung der zu Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- im Namen und auf Rechnung des Mandanten durchgeführte Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts beginnt in der Regel schon mit der Mandatsannahme. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder boten Dienste des Anwalts für seinen Mandanten bei den oben genannten Transaktionen, auch dann, wenn diese Vertretertätigkeiten nicht als Mandatsbeziehung von gewisser Dauer bewertet werden können.

### I. Identifizierung des Vertragspartners

Mandant: \_\_\_\_\_

Bei dem Mandanten handelt es sich um

- eine natürliche Person – Identifizierung (1a)  
 eine juristische Person oder Gesellschaft – Identifizierung (1b)

#### 1. Angaben zur Identität des Vertragspartners

##### a. Der Vertragspartner ist eine natürliche Person

Frau  Herr

Name, Vorname(n) \_\_\_\_\_

Ausweis-/Passkopie

- ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 2.  
 wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet; weiter bei Punkt 2.

wird folgendermaßen identifiziert:

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort) \_\_\_\_\_

Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises:

Personalausweis Reisepass Sonstiges: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde/ Ausweisnummer \_\_\_\_\_

Ergänzende Angaben (z. B. wenn der Vertragspartner nicht persönlich anwesend war und er mittels elektronischer Signatur oder elektronischem Identitätsnachweis identifiziert wurde):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## b. Der Vertragspartner ist eine juristische Person oder Personengesellschaft:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung \_\_\_\_\_

Kopie/Ausdruck eines Handels-/Genossenschaftsregisterauszugs o. ä.

ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 2.

wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet; weiter bei Punkt 2.

wird folgendermaßen identifiziert:

Rechtsform Registernummer (soweit vorhanden): \_\_\_\_\_

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung: \_\_\_\_\_

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (i. d. R. maximal 5 )

Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z. B. die GmbH in einer GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung : \_\_\_\_\_

Rechtsform Registernummer (soweit vorhanden): \_\_\_\_\_

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung: \_\_\_\_\_

## 2. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten\*

### a. Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine natürliche Person:

Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten.

Es gibt einen wirtschaftlich Berechtigten. Die nach Ziffer 1a) benannte Person handelt auf Veranlassung (z. B. als Treuhänder) von

Name Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/ Geburtsort/ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

### b. Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine juristische Person/Personengesellschaft:

#### aa. Wirtschaftlich Berechtigte bei Gesellschaften

Es besteht keine Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, weil die nach Ziffer 1b) benannte Person eine Gesellschaft ist, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (z. B. einer Börse) notiert ist und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile an der nach Ziffer 1b) genannten Person gehalten werden.

Es gibt einen/mehrere wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile an der nach Ziffer 1b) genannten Person halten. Eine Dokumentation der Angaben ist nicht erforderlich, da eine Kopie/Ausdruck der aktuellen Gesellschafterliste o. ä. erstellt und diesem Dokumentationsbogen beigefügt ist; weiter bei Punkt 3.

Nachfolgende natürliche Personen halten unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte an der nach Ziffer 1b) benannten Person.

Kopie/Ausdruck eines Handels-/Genossenschaftsregisterauszugs/ Kopie/Ausdruck der aktuellen Gesellschafterliste o. ä.

ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 3.

wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet; weiter bei Punkt 3.

nicht erstellt, so dass die nachfolgende Identifizierung erfolgt:

Namen der Personen mit über 25 %-Anteil an der juristischen Person/Personengesellschaft

- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_
- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_
- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_

## bb. Wirtschaftlich Berechtigte bei rechtsfähigen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsformen

- Es gibt bei dieser Rechtsform keinen wirtschaftlich Berechtigten.
- Nachfolgende natürliche Personen sind wirtschaftlich Berechtigte, da sie
- als Treugeber handeln oder auf sonstige Weise in der unter Ziffer 1b) benannten fremdnützigen Gestaltung (Stiftung, Treuhandgestaltungen etc.) mindestens 25 % des verwalteten Vermögens kontrollieren;
- in Höhe von mindestens 25 % als Begünstigte des verwalteten Vermögens bestimmt worden sind;
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben;

Namen der Personen mit einer mindestens 25%-igen Kontrolle oder Begünstigung an der fremdnützigen Gestaltung oder mit beherrschendem Einfluss:

- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_
- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_
- Name/ Funktion: \_\_\_\_\_
- Der/die Begünstigte des verwalteten Vermögens wurde bisher noch nicht bestimmt. Das Vermögen soll jedoch zugunsten der nachfolgenden Gruppe verwaltet bzw. verteilt werden (z. B. Stiftung mit dem Zweck der Vergabe von Stipendien an talentierte Studenten): \_\_\_\_\_

## 3. Angaben zu Art und Zweck der geplanten Transaktion

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 4. Politisch Exponierte Personen (PEP)

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, also hochrangige Führungspersonen, wie Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie Mitglieder der Verwaltungs-, der Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Auf Bundesländerebene gelten nur die Ministerpräsidenten als PEP. Im Rahmen des angemessenen risikoorientierten Verfahrens wurde festgestellt, dass

weder der Vertragspartner noch der/die wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahe stehende Person ist.

der Vertragspartner/die Vertragspartnerin eine politisch exponierte Person im vorgenannten Sinne bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person bzw. eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahe stehende Person ist. Genaue Bezeichnung der Rolle/ Funktion:

\_\_\_\_\_

der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) eine politisch exponierte Person im vorgenannten Sinne bzw. ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person bzw. eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahe stehende Person ist. Genaue Bezeichnung der Rolle/ Funktion:

\_\_\_\_\_

Dieses wichtige öffentliche Amt wird im Inland oder als im Inland gewählte(r) Abgeordnete(r) des Europäischen Parlaments ausgeübt. In diesem Fall werden gegebenenfalls Zusatzinformationen angefordert.

Dieses wichtige öffentliche Amt wird seit \_\_\_\_\_ (mindestens einem Jahr) nicht mehr ausgeübt. In diesem Fall werden gegebenenfalls Zusatzinformationen angefordert.

Sämtliche Legitimationen in diesem Formular erfolgten durch

Ich bestätige, dass sämtliche zu identifizierenden natürlichen Personen für die Identifizierung anwesend waren und ich die Angaben sämtlicher zu identifizierenden Personen anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft habe.

Eine Kopie der Ausweise sämtlicher zu identifizierender natürlicher Personen (Vorder- und Rückseite) habe ich beigefügt. Für sämtliche zu identifizierenden juristischen Personen und Gesellschaften habe ich eine Kopie/einen Ausdruck eines Handels-/Genossenschaftsregisterauszugs o. ä. beigefügt.

Ich unterliege selbst den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- Rechtsanwalt
- Finanzanlagenvermittler
- Finanzdienstleistungsinstitut
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter
- zuverlässiger Dritter i.S.v. § 17 GwG \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

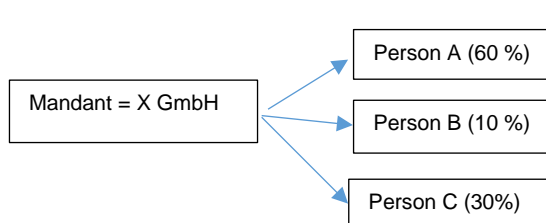
\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Verpflichteter

### \*Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

1. bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert,
2. bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbare Rechtsformen,
  - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert,
  - jede natürliche Person, die als begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
  - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten des Vermögens hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
  - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
3. bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

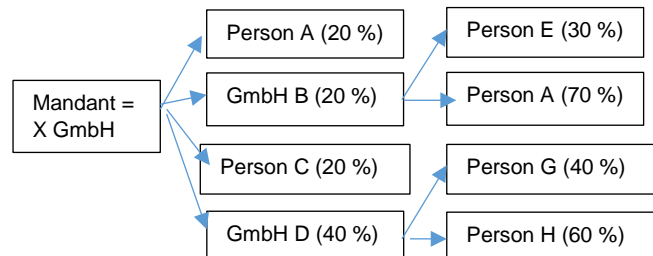
### Beispiele für wirtschaftlich Berechtigte:

#### Unmittelbare Beteiligung



A und C sind jeweils wirtschaftlich Berechtigte, da sich jeweils mehr als 25 % an der X-GmbH halten.

#### Mehrstufige Beteiligungsstrukturen



A ist wirtschaftlich Berechtigter, da er direkt 20 % an der X-GmbH hält und zusätzlich die B-GmbH beherrscht, die wiederum zu 20 % an der X-GmbH beteiligt ist. H ist wirtschaftlich Berechtigter der X-GmbH, da er eine Mehrheitsbeteiligung der D-GmbH hält, die wiederum mehr als 25 % an der X-GmbH hält. Es sind auf der ersten Beteiligungsstufe somit die natürlichen Personen zu nennen, die mehr als 25 % halten. Bei Gesellschaften sind auf der ersten Beteiligungsstufe grundsätzlich diejenigen zu betrachten, die mehr als 25 % halten. Dann ist auf der Zweiten Beteiligungsstufe zu prüfen, welche natürliche Person die Gesellschaft tatsächlich beherrscht (Mehrheitsbeteiligung oder Stimmrechtskontrolle). Diese natürlichen Personen sind dann jeweils wirtschaftlich Berechtigte.